

**Gebührensatzung
für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Hemmingstedt
in der Fassung der 12. Änderung vom 12.02.2018**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung Hemmingstedt vom 22.03.2004 folgende Gebührensatzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Hemmingstedt unterhält an der Neuen Anlage ein beheiztes Freibad als öffentliche Einrichtung. Zur Deckung der Kosten der Verwaltung und der Unterhaltung der Einrichtung einschließlich der Abschreibungen und der Verzinsung des aufgewandten Kapitals wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

Im Rahmen der allgemeinen Aufgaben bietet die Gemeinde Hemmingstedt Schwimmausbildungen kostenpflichtig an.

**§ 2
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Hemmingstedt werden die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 3

Einzelkarten

- | | |
|---|----------|
| a) Erwachsene | 3,50 EUR |
| b) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren | 1,70 EUR |

10er-Karten

- | | |
|---|-----------|
| a) Erwachsene | 30,00 EUR |
| b) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren | 14,00 EUR |

Saisonkarten

- | | |
|---|------------|
| a) Erwachsene | 70,00 EUR |
| b) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren | 35,00 EUR |
| c) Familienkarte für Ehepaare mit Kindern unter 18 Jahren | 140,00 EUR |
| d) Alleinerziehende mit Kindern | 70,00 EUR |

Schulklassen und Vereine

- | | |
|--|-----------|
| a) Schulklassen im Rahmen des Unterrichts unter verantwortlicher Aufsicht einer Lehrkraft und Gruppen wie Bundeswehr je Person
Für Kinder der Hemmingstedter Grundschule wird anlässlich des lehrplanmäßigen Schwimmunterrichts die Benutzungsgebühr im Wege der Verrechnung erhoben. | 1,50 EUR |
| b) Alleinige Nutzung des Freibades durch Vereine für eine Schwimmveranstaltung unter eigener verantwortlicher Aufsicht je angefangener Stunde | 50,00 EUR |
| c) Alleinige Nutzung des Freibades durch Vereine für eine Schwimmveranstaltung unter eigener verantwortlicher Aufsicht | |

- während der normalen Öffnungszeiten 50,00 EUR/angefangene Std.
- außerhalb der regulären Öffnungszeiten mit Badebetriebsleiter 50,00 EUR/angefangene Std

- d) auswärtige Vereine und Verbände zahlen eine Pauschale von 75,00 EUR außerhalb der normalen Öffnungszeiten, wenn sie nicht den Badebetriebsleiter nutzen.
Mit Badebetriebsleiter zuzüglich 50,- €/angefangene Stunde.

Eintrittskarten gelten jeweils ab Lösungstag. Sie sind nicht übertragbar. Zehnerkarten gelten bis zum 30.06. des Folgejahres.

§ 4

Ermäßigung und Befreiung auf Einzelkarten

- a)
Inhaberinnen/Inhaber eines Sozialpasses mit eingetragenem „G“ oder einer eingetragenen Behinderung von mindestens 70 % , Empfängerinnen/Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und XII, Studentinnen/Studenten, Schülerinnen/Schüler und Auszubildende über 18 Jahre erhalten eine Ermäßigung von 50% auf die oben genannten Eintrittspreise.

Der erforderliche Berechtigungsnachweis für die Empfängerinnen/Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und XII wird in der Amtsverwaltung Heider Umland ausgestellt.

- b)
Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit jeweils einer Begleitperson erhalten auf Antrag freien Eintritt, Schwerbehinderte Erwachsene mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (ME) von mindestens 50 % dürfen das Bad für die Gebühr von Jugendlichen nutzen
- Bei Schwerbehinderten mit dem Vermerk „B“ im Ausweis erhält die jeweilige Begleitperson freien Eintritt.

- c)
Kinder unter 2 Jahren in Begleitung eines vollzahlenden Erwachsenen haben freien Eintritt und für Kinder, die am Eintrittstag Geburtstag haben, ist für diesen Tag der Eintritt frei.

- d)
Die Gemeindevertretung Hemmingstedt ist befugt, die Benutzungsgebühren in besonderen Fällen zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 5

Sonstige Gebühren

- a) Gebühr für Frühbader 10,00 EUR

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer sich Zugang zum Freibad vorsätzlich oder leichtfertig

- a) mit einer nach § 3 oder § 4 für ihn zu niedriger Gebühr (durch Einzel-, 10er- oder Saisonkarte),
b) mit der nicht übertragbaren Saisonkarte der Inhaberin/des Inhabers (§ 3) verschafft.

Bei Zuwiderhandlung wird der fünffache Eintrittspreis erhoben.

§ 7
Ersatzkarten

Grundsätzlich wird für verlorene/vergangene oder nicht ausgenutzte/nicht benutzte Saisonkarten/Mehrfachkarten kein Ersatz leistet.

§ 8
Steuern

Die nach dieser Gebührensatzung zu erhebenden Gebühren sind Bruttoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 25.07.2002 außer Kraft.

Hemmingstedt, den 22.03.2004

gez. Busdorf
- Bürgermeister -